

B. Offen. (Gautagsbericht. Schluss aus dem Hauptblatt.) Der zweite Tag begann mit Punkt 9, Anträge zur Abänderung des Gaureglements. Der Antrag Offen zu § 3 Al. 2, wonach die Mitglieder des Gauvorstandes nicht zugleich auch für die Verwaltung der B. K. K. gelten, sondern beide Körperlichkeiten getrennt resp. der Gauvorstand zuerst gewählt werden solle, wurde abgelehnt; der weitere Antrag zu § 3 Al. 3, nach welchem bei einer Neuwahl des Gauvorstehers im Laufe der Geschäftsperiode „der Vorort“ (alte Fassung: der Gauvorstand) die Vorschläge machen soll, wurde ebenfalls abgelehnt, da der Gauvorstand jedenfalls besser in der Lage sei Vorschläge zu einer eventuellen Neuwahl des Gauvorstehers machen zu können als eine durchschnittlich schlecht besuchte Mitgliederversammlung des Vorortes. Ueber den Antrag, Streichung des Alinea 3 des § 6, betreffend die Deckung der Beiträge zur B. K. K. für konditionslose Mitglieder, welche 150 Wochenbeiträge geleistet haben, aus der Kaufasse, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Die Hinzufügung zu § 8, daß die Revisionskommission der Kaufasse der Mitgliedschaft des Vorortes Bericht zu erstatten habe, wurde angenommen. Der Antrag Dortmund zu § 9, die Zahl der Delegierten zum Gautage solle nach der Zahl der am Schlusse des vorhergehenden Quartals verbleibenden Mitglieder normirt werden, fand seine Erledigung durch den Übergang zur Tagesordnung. Antrag Düsseldorf: Die Gauversammlung soll alle drei Jahre im ersten Quartale stattfinden, muß aber, wenn eine Generalversammlung des U. B. stattfindet, vor derselben abgehalten werden u. c., gelangte mit der Einschaltung „ordentliche“ (Generalversammlung) zur Annahme. Der letzte Antrag, vom Gauvorstand gestellt: Ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Gauversammlung muß auf der Tagesordnung der betreffenden Bezirksversammlung gestanden haben, wurde dahin motivirt, daß der Wichtigkeit dieses Punktes wegen ein solcher Antrag, der zugleich eine Bewilligung von 200—400 Mk. in sich schließe, auf der Tagesordnung stehen müsse, damit nicht, wie schon vorgekommen, ein deraußerer Antrag noch abgelehnt unter „Verschiedenes“ gestellt werde und zur Annahme gelangte. Dieser Antrag wurde mit allen Stimmen angenommen. — Hierauf kam ein Antrag eines Delegierten zunächst Punkt 12, Verschiedenes, zur Beratung. Es wurde da die Frage aufgeworfen, ob ein Mitglied, welches die Unterstützung nach § 2 beziehe, zur Annahme einer Kondition gezwungen werden könne; dieselbe wurde dahin beantwortet, daß gegen derartige Mitglieder nach § 6 der Arbeitslohlenunterstützung verfahren würde. Eine längere Debatte rief sodann die Angelegenheit betreffs Verweigerung der Ortssteuer seitens zweier Mitglieder hervor. Von sämtlichen Rednern wurde betont, daß die Mitglieder zur Bezahlung der Ortssteuer verpflichtet seien, sobald dieselbe nur im Interesse des Vereins verwendet würde und gelangte dann folgender Antrag zur Annahme: In solchen Orten, wo ein Ortsverein besteht und Unterstützung aus der Ortskasse im Interesse des Vereins verabreicht wird, sind die betreffenden Mitglieder zu verpflichten, die festgesetzte Ortssteuer, sobald dieselbe 10 Pf. pro Mitglied und Woche nicht übersteigt, zu entrichten“. Außerdem wurde noch auf den in Köpenick bei Berlin im Verlage von Henne erscheinenden Geschäftsanzeiger für Buchdrucker z. u. aufmerksam gemacht und empfohlen, denselben weder durch Anzeigen noch Abonnements zu unterstützen, da der Herr Herausgeber seine Gebühren nicht tarifmäßig bezahle und auch unsern Vereinsorgan immerhin eine Konkurrenz erwachsen würde. Hierauf Vertagung der Sitzung zur Eingliederung eines gemeinschaftlichen Mittagmahles. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen begann beim 10. Punkte, Besprechung der Tagesordnung zur Generalversammlung. Der beschränkten Zeit und der Reichhaltigkeit dieser Tagesordnung wegen wurde beschlossen, daß bei jedem Punkte nur ein Redner zu Wort und einer gegen sprechen solle. Die hauptsächlichsten, den Delegierten zur Annahme empfohlenen Punkte betrafen die Anträge zu § 1, Gewährung von Arbeitslohlenunterstützung, zu § 5 Al. 4 mit der Abänderung, anstatt „volle Tage“ zu setzen „5 Tage“, zu § 7 Al. 1 (Antrag Barmen) mit der Einschaltung „freiwillig“ (Antrag Vereinigung z. c., zu § 20 Al. 2 (Mitgliedschaft Freiburg), zu § 45 erklärte sich die Versammlung beim Antrag Flensburg nur mit dem letzten Satze zu 1, Verabreichung der Infectionsgebühren z. c. und zu 2, Annoncenpacht nicht wieder zu erneuern, einverstanden; ferner bei den Anträgen zur Reise-

unterstützung die zu § 1, neues Alinea (Mitgliedschaft und Bezirk Wien) und zu § 5 Al. 2. Betreffs der Invalidenkasse wurde beschlossen, das Invalidengeld auf 8 Mk. zu erhöhen, den Beitrag auf 20 Pf. zu belassen und für den Antrag der Mitgliedschaft Stuttgart, nach welchem bis 1. Januar 1886 sämtliche Mitglieder des U. B. gleichzeitig Mitglieder der B. K. K. sein müssen, einzutreten. Zu II, Besprechung über den Tarif, kam zunächst der zurückgestellte Antrag Düsseldorf, Kündigung desselben, zur Debatte, wurde jedoch zu Gunsten des Antrags Stuttgart zurückgezogen. Zu V, Zentralwitwenkasse, kam folgender Antrag zur Annahme: Die Delegierten werden beauftragt, für Errichtung einer solchen Kasse einzutreten. — Als Kandidaten zur Delegiertenwahl wurden die Herren Kleebauer, Schorek, Mirow, Heydeck, Godel, Kühnen, Schöllgens, Hohns und Faust aufgestellt. — Eine Besprechung der Tagesordnung zur B. K. K. konnte der vorgeordneten Zeit wegen nicht mehr stattfinden und wurde dieselbe zur Durchberatung den einzelnen Mitgliedschaften empfohlen. — Nachdem die Versammlung dem Gauvorstande den Dank für die pünktliche und gewissenhafte Führung der Geschäfte ausgesprochen, schloß der Vorsitzende dieselbe mit einem Hoch auf den U. B. J. Kr. Gauverein Schleswig-Holstein. Am Sonntage den 5. April fand im Hotel zur Börse zu Ikehoe die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Als Delegierte waren für den 1. Wahlbezirk erschienen: G. F. C. Leidecker und V. Petersen aus Hadersleben; 2. Bezirk: G. Gensich, W. Schärmer, E. Schmidt und P. Siemerling aus Flensburg; 3. Bezirk: Jean Beck aus Schleswig; 4. Bezirk: D. P. Fleißmann, Ludw. Penkel und Paul Stenzel aus Kiel, Karl Dehn aus Gütin; 5. Bezirk: F. M. Reußner aus Neumünster und R. Hartwig aus Segeberg; 6. Bezirk: Joh. Enderlin aus Ikehoe und Herm. Hüge aus Narne; 7. Bezirk: Albert Mügge aus Pinneberg und K. W. Bauer aus Bergedorf; der Gauvorstand war vertreten durch den Vorsteher F. Chr. Heismann, Kassierer W. Schwand und Schriftführer S. Krause aus Flensburg; ferner wohnten den Verhandlungen Mitglieder aus Elmshorn, Glashütten, Heide, Ikehoe (nebst einigen Nichtmitgliedern), Pinneberg und Segeberg bei. Der Gauvorsteher eröffnet 1/2 12 Uhr vormittags die Versammlung, worauf der Vertrauensmann der Mitgliedschaft Ikehoe die Annahmen begründet, den Beratungen einen guten Erfolg wünschend. Als Geschäftsordnung wird diejenige der B. K. K. ohne Debatte angenommen. Das verlesene Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. Dezember 1883 wird genehmigt. Auf Wunsch des Vorstehenden erheben sich die Versammelten zum Andenken an die verstorbenen Mitglieder Karl Buch aus Stege, Chr. Jensen aus Horiens und F. Fr. Siebert aus Lübnitz von ihren Sitzen. 1. Punkt: Bericht des Vorstehers. Derselbe tag gedruckt vor. Wir entnehmen demselben auszusagen folgende: In bezug auf die Durchführung des Tarifs ist es den Mitgliedern im wesentlichen gelungen, tarifmäßige Bezahlung zu erreichen, so daß die kürzlich aufgenommene Statistik gegen die frühere eine Verbesserung aufweist; zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Tarifs wurden bei dem letzten Gautag 1226 Mk. verausgabt. Seit Ostern ist auch die n-Berechnungsweise der 4 Sezer von Flensburg in Weisbaden in Wegfall gekommen. Zu der seiner Zeit geplanten Tarifrevision hat sich der Gauvorstand ablehnend verhalten. Die Agitation sowohl wie der bessere Geschäftsgang haben eine Erhöhung der Mitgliederzahl um ca. 50 zur Folge gehabt. Außerdem erwähnt der Bericht noch in Kürze den Stand der Zentralkassen. Die Bewegungstabelle pro 1884 ergibt Ende des 4. Quartals einen Mitgliederstand von 230; neueingetretene sind 62, zugereist 204, abgereist 199, ausgestreten 8, ausgeschlossen 6, gestorben 3; konditionslos waren 52 Mitglieder 59 Wochen; frank waren 58 Mitglieder 143 Wochen. An Reisegeld wurden verausgabt pro 1884 4726 Mk., Arbeitslohlenunterstützung 287 Mk., Unterstützung nach § 2 966 Mk., Invalidenunterstützung 418 Mk. — 2. Punkt: Bericht des Kassierers. Einnahme der Kaufasse 7499,67 Mk., Ausgabe 6609 Mk., Bestand am 31. Dezember 1884 890,67 Mk. 3. Punkt: Abänderung des Gaureglements. Die gestellten Anträge: dem § 4 folgende Fassung zu geben: „Der Verkehr der Mitgliedschaften mit dem Gauvorstande vermittelt ein Vertrauensmann. Derselbe sendet über außerordentliche Vorkommnisse sofort einen Bericht an den Gauvorstand. Der Vertrauensmann ist verpflichtet, den Mitgliedern einen von 1 resp. 2 Revisoren bestellten Abschluß über Einnahme und

Ausgabe mit den etwaigen Belegen vorzulegen“; desgleichen § 3 Al. 3: „Der Vorsteher wählt der Gautag, die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedschaft, welcher der Vorsteher als Mitglied angehört, innerhalb der ersten vier Wochen nach Abhaltung des Gautages gewählt“; § 3 Al. 5: „Der Vorsitzende erhält jährlich 50 Mk. Remuneration“ zu streichen und dem § 22 hinzuzufügen: „Feststellung der Höhe der zu gewährenden Remunerationen“, werden sämtlich angenommen. 4. Punkt: den Reudrud des Gaureglements betr. wird beschlossen, denselben nach der Generalversammlung des U. B. vorzunehmen. Der 5. Punkt wird vertagt. 6. Punkt: Wahl des Gauvorstehers. Der bisherige Vorsteher, Herr F. Chr. Heismann, wird in geheimer Abstimmung einstimmig wiedergewählt. 7. Punkt: Wahl des Ortes für den nächsten Gautag. Von den vorgeschlagenen Städten: Padersleben, Kiel und Rendsburg erhält Kiel die Majorität. 8. Punkt: Feststellung der Diäten für den Gauvorstand, die Delegierten und etwaige Stellvertreter. Da der Gautag 2 Tage in Anspruch nimmt, werden dem Gauvorstandsmitgliedern und den Delegierten außer Erstattung der Fahrkosten pro Tag 5 Mk. Diäten bewilligt, dem Delegierten aus Ikehoe 2 Mk. für Nachtquartier in Abzug gebracht und den beiden Delegierten aus Hadersleben, welche der ungünstigen Verbindungen halber dreimal übernachten mußten, je 5 Mk. Entschädigung extra bewilligt. 9. Punkt: Bestimmung der Höhe des Pauschquantums, welches dem Gauvorstande zum Zweck außerordentlicher Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. In betracht dessen, daß Bittgesuche fernerhin nicht mehr im Corr. veröffentlicht werden sollen, sondern durch die Gauvereine erledigt werden, wird die Summe von jährlich 100 Mk. bewilligt. 10. Punkt: Verschiedenes. Die Remuneration betr. wird einstimmig beschlossen, dem gesamten Gauvorstand jährlich 200 Mk. zu überweisen und die Verteilung demselben zu überlassen. Ferner wird der Antrag: „Für Mitgliedschaften, welche die Quittungsbücher in Besitz haben, für je 10 volle Mitglieder 3 Mk. jährlich für die Verwaltung zu bewilligen“, in namentlicher Abstimmung mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen. — 5. Punkt: Besprechung der Tagesordnung für die diesjährige Generalversammlung des U. B. in Berlin, bezw. Instruktion der Delegierten. Zu 2. Abänderung bezw. Ergänzung des Vereinsstatuts z. c. § 1, Gewährung von Rechtschutz, wird mit den näheren Bestimmungen für denselben angenommen. § 2, 1: In Zeile 4 zu sagen: „als Gehilfe anerkannt, das Minimum des Tarifs zu verdienen im stand und in moralischer Beziehung der Mitgliedschaft würdig ist“; hierzu hatten 3 Mitglieder in Blantensee schriftlich folgende Fassung vorgeschlagen: „Gehilfen, die in Druckereien gelernt, in denen nur mit Verhelfen gearbeitet wird, in welchen jedoch keine Vereinsmitglieder beschäftigt sind, oder bei denen eine mangelhafte Ausbildung mutmaßlich vorhanden ist, sind erst dann aufzunehmen, wenn sie in einer andern Druckerei, in der Unterstützungsvereins-Mitglieder in Kondition stehen, eine zeitlang gearbeitet haben und einen Schein beibringen, daß sie im stande sind, das Minimum des Tarifs zu verdienen und in moralischer Beziehung der Mitgliedschaft würdig sind. Dieser Schein muß von sämtlichen in fraglicher Druckerei beschäftigten Mitgliedern des U. B. unterzeichnet sein.“ In der hierüber entstehenden Debatte wurde diese Fassung als zu weitgehend bezeichnet und diejenige vom Vereinsvorstande beantragte einstimmig angenommen. § 2, 1, Zeile 8: „ein Eintrittsgeld von 6 Mk. zu entrichten.“ Biffer 3, bei Wiederaufnahme 10 Mk. Eintrittsgeld, angenommen. Biffer 5 als 6 zu bezeichnen und als 5 aufzunehmen: „Militärpflichtige treten nach Ablauf ihrer gesetzlich aktiven Dienstzeit wieder in ihre früheren Rechte ein.“ angenommen. § 5 Al. 1, Zeile 2, jeder Aufgenommene erhält ein Statut nebst Tarif, angenommen. Al. 4 zu sagen: „Arbeitsstage“, angenommen. § 6 dem Al. 1 beizufügen: „Mit Resten auscheidende Mitglieder sind als ausgeschlossen zu betrachten.“ angenommen. In Al. 2, Zeile 1 (a und c), anstatt ausgestreten, „ausgeschlossen“ zu setzen, angenommen; bei b jedoch wie früher zu sagen „ausgetreten.“ angenommen. Die übrigen vom Vereinsvorstande, Weisensfeld, Zeit und Raumburg beantragten Abänderungen abgelehnt. § 7, dem Al. 1 hinzuzufügen: die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt, ferner, wenn ein Mitglied einer Vereinigung angehört, welche entgegen gesetzte Prinzipien verfolgt“, angenommen. Als Al. 2 einzuschalten: „Der Ausschuß erfolgt, wenn ein konditionsloses Mitglied mit mehr als 6 Wochen-

beitragen im Rückstande geblieben ist, ohne um Gesandtschaft nachgesucht zu haben, nach vorhergegangener schriftlicher Zahlungsaufforderung seitens des Vorsitzers, angenommen. § 10: „Die Beschlussfassung über außerordentliche Maßregeln ist den Generalversammlungen der Vororte zu überlassen,“ abgelehnt. § 14 in folgender neuer Fassung angenommen: „Was der Vereinsvorstand gemäß der Statuten im Namen des Vereins beschließt und thut, ist für den Verein nach Verlauf von 3 Wochen, vom Tage der Publikation der Beschlussfassung im Vereinsorgane, verbindlich, wenn innerhalb dieser Frist kein Protest seitens mindestens eines Gauvorstandes oder Zweidrittel der Mitglieder eines Gauvereins eingereicht worden. Ist das geschehen, so hat der Vereinsvorstand sofort eine Abstimmung durch die Gauvorstände über seine gefassten Beschlüsse herbeizuführen.“ § 17, neue Fassung, daß in den Gauvereinen mindestens aller 3 Jahre eine Delegiertenversammlung stattzufinden hat, angenommen. § 20 in Al. 2 von Zeile 6 an zu setzen: „solche Gauvereine mit über 400 Mitgliedern wählen 3, über 600 4, über 1000 5, über 1500 6 Delegierte“ etc. einstimmig angenommen. Als Al. 3 hinzuzufügen: „Jeder Gauverein trägt für seinen resp. seine Delegierten zur Generalversammlung den Verlust an Arbeitslohn; Tagesgeld und Reisekosten hingegen der Gesamtort“, einstimmig abgelehnt. Die beantragten neuen Fassungen der §§ 25 und 28 einstimmig abgelehnt (anderweitige Zusammenlegung des Büreaus der Generalversammlung und Berichterstattung der Verhandlungen derselben nur im Vereinsorgane betreffend). § 31, Antrag der Mitgliedschaft Dresden, wird den Delegierten mit der Bemerkung freie Hand gelassen, für möglichste Sicherstellung der Gelder Sorge tragen zu wollen. § 34, Al. 2 zu streichen, einstimmig abgelehnt. § 36, Al. 1 und 2 (Zuvaldenkasse betr.), einstimmig angenommen. Bei § 45 wird das Reglement für das Vereinsorgan mit durchberaten. Die §§ 1—15 werden ohne Änderungen angenommen, § 16, „Anzeigen, welche darauf hinauslaufen, Personen zu beleidigen, dürfen nicht aufgenommen werden“ mit dem Zusatz „Ebensowohl dürfen solche Injuriere keine Aufnahme finden, die unseren Tarifbestrebungen zuwiderhandeln, z. B. von solchen Offizieren, die nicht tarifmäßig zahlen,“ angenommen. Die §§ 17—20 unverändert angenommen. Ebenfalls werden die Uebereingabebestimmungen sämtlich genehmigt. Die von Emden, Altenburg und Bielefeld beantragte Abänderung des § 45 ist somit erledigt. Der von Flensburg gestellte Antrag wird in folgender Modifizierung angenommen: „Das vierteljährliche Abbonnementsgeld für den Corr. möglichst zu ermäßigen und die Injunktionsgebühren für Stellessuchende auf 10—15 Pf. pro Zeile herabzusetzen, sowie die Offertgebühren für Stellensuche fallen zu lassen.“ Der Antrag von Frankfurt a. D.: „Den Corr. am Erscheinungsorte nicht vor dem Erscheinungstage herauszugeben,“ angenommen. § 46 zu streichen, angenommen. Reiseunterstützung, § 1, neue Fassung: „Jedes Mitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete — Reisegeld auf die Dauer von 280 Tagen,“ mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen. „Solche Vereinsmitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge — geleistet — die Zeitdauer der Auszahlung beträgt für diese 280 Tage,“ einstimmig angenommen. „Für eine Reisebauer unter 4 Tagen wird kein Reisegeld gezahlt,“ einstimmig angenommen. § 3, Al. 8, Zeile 7 zu setzen: „dreizehn“ anstatt „sechswöchentlich“, mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. § 4 in Al. 2, Zeile 6 zu setzen „den Tag zu 25 Kilometer gerechnet,“ mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt. Al. 5 „das Reisegeld innerhalb sechs Wochen nur einmal ausgezahlt,“ angenommen. Al. 6 zu streichen, angenommen. § 5, Al. 2, Zeile 1, 7 und 8 anstatt sechs „dreizehn“ zu setzen, abgelehnt. § 6, als Al. 3 einzuschalten: „Bei Konditionsantritt in größeren Städten, wo sich der Reisende länger als 3 Tage aufhalten, werden diese Tage mit vergütet,“ einstimmig angenommen. Aus der Mitte der Versammlung wird beantragt, das Al. 3 wie folgt abzuändern: „Für den Aufenthalt bez. für das Konditionssuchen in größeren Städten — und ein Tag an allen übrigen Zahlstellen auf der nächsten Zahlstelle mehr vergütet.“ einstimmig angenommen. § 8, Al. 2, Zeile 6 anstatt sechs zu setzen „dreizehn“ abgelehnt. § 9, als Al. 1 voranzustellen: „Jeder Reisende hat sich vor Annahme einer Kondition beim Reiseaffesverwalter resp. in Orten, wo keine Zahlstellen sind, beim Vertrauensmanne nach den örtlichen Tarifverhältnissen zu erkundigen und sich tarifmäßiger Bezahlung zu vergewissern. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Verlust der Unterstützung event. den Ausschluß zur Folge,“ angenommen. § 12: „Als Remuneration berechnet der Verwalter für jede Abfertigung eines Reisenden 5 Pf.“ einstimmig abgelehnt. — Arbeitslosen-Unterstützung, § 1, Al. 1, Zeile 1 anstatt 150 „156“ zu setzen, angenommen.

Nach Al. 3 einzuschalten: „Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezuge der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Aushilfskondition, welche jedoch 6 Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus, betr. Arbeitslosigkeit unter 4 Arbeitstagen, keine Anwendung,“ mit dem Amendement, daß unterbrochene Konditionstage zusammengezählt sind, angenommen. § 2, Al. 1 nach dem Antrage des Vereinsvorstandes (Vorrechte für die an den Ort gebundenen Mitglieder betr.) abzuändern, einstimmig abgelehnt. In Al. 1, Zeile 7 nach gezählt einzuschalten: „Aushilfskonditionen, zwischen denen nicht 6 Wochen Arbeitszeit liegen, werden, was die Dauer von 10 Wochen anbelangt, zusammengezählt.“ Nach 24 angenommen. Al. 2: „Eine Unterstützung über die festgesetzte Dauer hinaus ist dem Vereinsvorstand in einzelnen Fällen gestattet“ zu streichen, abgelehnt. § 5 wird in folgender Fassung einstimmig angenommen: „Wer unterstügt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Gauvorstandes nicht wechseln. Ein Wohnungswechsel außerhalb des Gauwes bedarf der Genehmigung desjenigen Gauvorstandes, in dessen Bezirk der Arbeitslose sich aufzuhalten gedenkt. In Weidwiesendällen entscheidet der Vereinsvorstand.“ § 9, Al. 2, „Wer Arbeitslosen-Unterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann die noch fehlenden Tage an irgend einem Konditionsorte weiter beziehen“ angenommen. § 11, neues Al. 2 (betr. Geltendmachung etwa noch zu beanspruchender Arbeitslosen-Unterstützungstage bis spätestens eines Woche nach ausgenommener Arbeit), angenommen. — Zu 3. Beratung über einen Statutenwurf für die Zentral-Zuvaldenkasse. Auf Antrag wird einstimmig beschloffen, nur die Kardinalpunkte zu erledigen. Wir haben von diesen hervor: § 8, Al. 3, „die Höhe des Wochenbeitrags, welcher postnumerando zu entrichten ist, beträgt 20 Pf.“, einstimmig angenommen. § 9, Al. 2: „Die Unterstützung beträgt 8 Mk. und wird wöchentlich postnumerando gezahlt,“ einstimmig angenommen. — Zu 4. Besprechung über den Tarif. Die hierzu vorliegenden Anträge von Leipzig, Stuttgart und vom Rhein-Gauverein werden abgelehnt. Sollte jedoch in der Generalversammlung der letztere zur Annahme gelangen, so werden unsere Delegierten beauftragt, für nachstehenden Antrag einzutreten: „Die III. General-Versammlung des U. V. D. B. autorisiert den Vereinsvorstand dahingehend, im Fall einer Kündigung des Tarifs den bisher geltenden Tarif für die Mitglieder so lange als bindend zu erklären, bis ein neuer Tarif ausgearbeitet ist event. bis zur nächsten Generalversammlung,“ welcher einstimmig angenommen wurde. — Zu 5. Besprechung über die Errichtung einer Zentral-Witwen- bezw. Versicherungskasse. Aus der längeren über diesen Gegenstand gepflogenen Debatte war zu entnehmen, daß man sich nicht mehr direkt vereinnend gegen die Gründung einer derartigen Kasse verhält. Folgender Antrag gelangte gegen nur wenige Stimmen zur Annahme: „Der heutige Gautag erklärt sich im Prinzip für eine obligatorische Versicherungskasse und beantragt bei der Generalversammlung nach statistischen Aufnahmen über Errichtung derselben eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder des U. V. D. B. vorzunehmen.“ Sollte die Gründung einer Witwen- bezw. Versicherungskasse definitiv abgelehnt werden, so haben die Delegierten für folgenden Eventualantrag einzutreten: „Das mit einer Lebensversicherung ein Vertrag abgeschlossen werde bezugs Erwirkung günstigerer Eintritts- und Zahlungsbedingungen für unsere Mitglieder,“ welcher einstimmig angenommen wurde. — Zu 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Der Antrag Dessau, den Beitrag zur Allgemeinen Kasse auf 50 Pf. pro Woche festzusetzen, wird abgelehnt. — Zu 10. Die nächste Generalversammlung in Hamburg abzuhalten, angenommen. Zu 11. Etwas weitere Anträge. „Den Verein für die Folge Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker und Schriftgießer“ zu benennen, wird angenommen. „Mittel und Wege zu suchen, um dem Mißbrauche betreffs des Verzehrens von Reiselegitimationen zu begegnen,“ angenommen. „Es möge das dem Statute beigegebene Druckortverzeichnis durch Einschaltung der betr. Minima bez. Vorkaufszufolge erweitert werden, um jedem reisenden sowie durch Veranschaulichung Stellung findenden Mitglieder die Annahme von tarifmäßigen Konditionen zu erleichtern,“ angenommen. „Die Neutralisation der Kassen anzubahnen,“ abgelehnt. Der Antrag des Gauvereins Leipzig, des Tarifs wegen die Schlichtung zur Verhandlung mit dem Vereine Leipziger Buchdruckerzweigen anzubahnen, wird angenommen. Aus der Mitte der Versammlung wird noch der Antrag gestellt: „In Zukunft jedem Mitgliede die Tagesordnung zur Generalversammlung einzuhändigen,“ derselbe wird ebenfalls angenommen. Bezüglich des Reglements betr. Rechte und Pflichten der zum Militär eingezogenen Mitglieder wird den Delegierten freie Hand gelassen. Alle hier nicht be-

zeichneten Abänderungen sind entweder redaktionell oder unbedenklicher Natur oder sonst anderweitig erledigt. Die Delegierten werden schließlich noch beauftragt, dahin zu wirken, daß den Invaliden bei Auscheidung aus der Z. K. R. das Totengeld gesichert werde. Damit war die Tagesordnung der Delegiertenversammlung erledigt und schließt der Gauvorstand dieselbe mit einem Hoch auf den Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker. Die Verhandlungen währten von Sonntag den 5. April vormittags 1/2 12 Uhr bis abends 8 Uhr und Montag den 6. April, vormittags 9 Uhr bis nachmittags 1 1/2 Uhr. — Im Anschluß an den Gautag fand eine Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Flensburg der Zentralkrankten- und Begräbniskasse statt, die von Mitgliedern aus Bergedorf, Gültz Flensburg, Habersleben, Juehoe, Kiel, Marne, Neumünster, Pinneberg, Schleswig und Segeberg besucht war; seitens der Verwaltung waren der Verwaltung Heismann und die Besitzer Schwand und Krause anwesend. 1. Punkt der Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der Generalversammlung bez. Instruktion der Delegierten. Zu 2. W. Änderung des Statuts. § 2: „Jedes Mitglied des U. V. D. B. oder eines mit demselben in Gegenwart seit stehenden Unterstützungsvereins ist zum Beitritt berechtigt etc.“ angenommen. § 5, Al. 3b, denselben Satz betr., gleichfalls angenommen. Beantragt wird Al. wie folgt abzuändern: „Ausgeschlossene oder freiwillig Ausgetretene können nur gegen Zahlung des doppelten Eintrittsgeldes und Beibringung eines Gesundheits-Attestes wieder aufgenommen werden,“ angenommen. § 7, Al. 4 betr. werden die Delegierten dahin instruiert, daß sie höchstens für eine sich notwendig machende Erhöhung der Beiträge um 5 Pf. stimmen dürfen. § 9, Al. 1 (bei Erwerbsunfähigkeit pro Tag 2 Mk. Krankenunterstützung), einstimmig angenommen. Al. 2, Zeile 2 einzuschalten: „Die Krankenunterstützung wird vom Beginne der Erkrankung ab, für Erwerbsfähige auf die Dauer von 91 Tagen, für Erwerbsunfähige auf die Dauer von 365 Tagen geleistet etc.“ angenommen. Al. wie folgt zu fassen: „Krankheiten, zwischen welchen nicht 91 Tage Arbeitsfähigkeit liegen, werden, was die Dauer von 365 Tagen anbelangt, zusammengezählt. Auch das ad 1 genannte Krankengeld unterliegt vorstehender Bestimmung und zwar dergestalt, daß 4 Tage à 50 Pf. = 1 Tag à 2 Mk. angerechnet werden.“ angenommen. § 10, Al. 1 hinzuzufügen: „Der Vorstand kann an Stelle der Selbstunterstützung freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren und zwar: ...“ für Mitglieder, welche wegen Uebertretung des Statuts oder des von der Verwaltungsstelle festgestellten Reglements zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind,“ angenommen. § 11 als Al. 2 einzuschalten: „Ekrankte Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zum Ablaufe der 13. Krankenspoche vom Beginne der Krankheit ab,“ angenommen. Als Al. 3 aufzunehmen: „Arbeitsfähige Kranke unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Krankentrolle wie arbeitsunfähige Kranke,“ angenommen. Al. 5 wie folgt zu fassen: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, der betreffenden Verwaltungsstelle von der Wiedergenesung durch ärztliche Bescheinigung sofort Anzeige zu machen,“ angenommen. § 12, Al. 1, Zeile 5: „Wenn ein krank gemeldetes Mitglied ohne schriftliche Erlaubnis des Arztes ...“ geschlossen Restauraionslokale besucht, den Vorschriften des Arztes etc.“ angenommen. Zeile 10: Ordnungstrüb bis zu „10 Mk.“ angenommen. Als Al. 2 aufzunehmen: „Auf Verlangen der Verwaltung ist die Ausgabe-Attess zu erneuern; dasselbe ist in der Wohnung des Kranken zurückzulassen und zwar in der Weise, daß die Krankenbesucher zu jeder Zeit Einsicht davon nehmen können,“ angenommen. § 14, Al. 1, Zeile 4: Begräbnisgeld für diejenigen — 50 Mk. zu streichen, angenommen. — Zu 5. Etwas sonstige Anträge. Einführung des Klassen-Systems beantragt mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt. Der Antrag „Den Vorstand zu beauftragen, der nächsten Generalversammlung Vorschläge betr. der Aufnahme von Lehrlingen in die Z. K. R. zu machen,“ wird für diskutierbar erklärt. Antrag Hannover: „Sobald ein Mitglied Invalid wird, hören alle Rechte und Pflichten der Kasse auf,“ angenommen. — 2. Punkt: Die Wahlen der Verwaltung werden Flensburg überlassen. — 3. Punkt: Aufstellung von Kandidaten zur Generalversammlung. Beschlossen wird, neben den beiden Delegierten einen Stellvertreter wählen zu lassen, und für diese drei 5 Kandidaten aufzustellen. In geheimer Abstimmung werden als solche bestimmt: J. Chr. Heismann und Wilh. Schwand in Flensburg, Paul Stenzel in Kiel, J. W. Neuhner in Neumünster und Jul. Krause in Flensburg. — Unter „Verdahnens“ wurde nichts vorgebracht. Schluß der Versammlung 3 1/2 Uhr.